



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1988 Nummer 37

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	6. 9. 1988	Siebte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.	367
2030	24. 8. 1988	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministers (BeamtZustV FM).	375
311	12. 9. 1988	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Umweltstrafsachen und in Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene.	375

2011

Siebte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Vom 6. September 1988

Auf Grund des § 2 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1986 (GV. NW. S. 721), wird wie folgt geändert:

- Bei der Tarifstelle 2.1.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ jeweils die Wörter „DIN 277 Blatt 1 (Ausgabe Mai 1973)“ durch die Wörter „DIN 277 Teil 1 (Ausgabe Juni 1987)“ ersetzt.
- Bei den Tarifstellen 2.5.1.1, 2.5.1.2 und 2.5.1.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Bundesbaugesetzes“ durch das Wort „Baugesetzbuches“ ersetzt.
- Die Tarifstelle 2.5.3 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches sowie nach § 68 Abs. 3 BauO NW je Befreiungstatbestand“.
- Die Tarifstelle 5.2 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Ergänzung:
„Aufenthaltsbescheinigungen, die der Vorbereitung von Besuchen aus der Deutschen Demokratischen Republik dienen und deren Dienststellen vorgelegt werden sollen, sind gebührenfrei auszustellen“.

5. Bei den Tarifstellen 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3, 6.2.5, 6.2.6, 6.2.7, ~~6.2.8~~, 6.2.8.1, 6.2.8.2, 6.2.8.3, 6.2.8.4, 6.2.9 und 6.3.2 wird jeweils in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „BBauG“ durch das Wort „BauGB“ ersetzt.
6. Bei der Tarifstelle 6.3.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „§ 44a Abs. 1 BBauG“ durch die Wörter „§ 44 Abs. 1 BauGB“ ersetzt.
7. Die Tarifstelle 7.1.1 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|--------|---|-----------------|
| „7.1.1 | Prüfung, die aus Anlaß eines Antrags auf erstmalige Zulassung eines Feuerlöschgerätes oder eines Feuerlöschmittels vorgenommen wird | |
| | a) von tragbaren DIN-Feuerlöschern | 800 bis 2200 |
| | b) von Sonderlöschern | 800 bis 2200 |
| | c) von fahrbaren Feuerlöschgeräten ohne eigenen Kraftantrieb | 800 bis 2200 |
| | d) von in Kraftfahrzeugen fest eingebauten Feuerlöschgeräten | 800 bis 2200 |
| | e) von Feuerlöschmitteln | 800 bis 3100 |
| | f) von Feuerlöschmitteln mit erweitertem Anwendungsbereich | 1200 bis 4400“. |
8. Die Tarifstelle 7.2.1 b) erhält in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung: „20 v. H. bis 80 v. H. der Gebühr zur Tarifstelle 7.1.1 e), f)“.
9. Bei der Tarifstelle 7.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „120“ durch die Zahl „150“, die Zahl „180“ durch die Zahl „240“, die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
10. Die Tarifstellen 10.1.1 bis 10.1.5 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 10.1.1 bis 10.1.6 ersetzt:
- | | | |
|---------|--|------|
| „10.1.1 | Entscheidung über die Approbation nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bundesärzteordnung (BÄO)/§ 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) | 160 |
| 10.1.2 | Entscheidung über die Approbation nach § 3 Abs. 3 BÄO/§ 2 Abs. 3 ZHG | 320 |
| 10.1.3 | Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis für eine nichtselbständige Tätigkeit nach § 10 Abs. 1 bis 3 BÄO/§ 13 Abs. 1 bis 3 ZHG | 100 |
| 10.1.4 | Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis für eine selbständige Tätigkeit nach § 10 Abs. 1 bis 3 BÄO/§ 13 Abs. 1 bis 3 ZHG | 160 |
| 10.1.5 | Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 und 5 BÄO/§ 13 Abs. 4 ZHG | 30 |
| | Verlängerungen sind gebührenfrei. | |
| 10.1.6 | Entscheidung über die Erteilung einer Ersatzapprobationsurkunde als Arzt/Zahnarzt | 130“ |
11. Die Tarifstelle 10.4.6 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|---------|---|--------------|
| „10.4.6 | Nachbesichtigung einer Apotheke oder Arzneimittellabgabestelle nach § 64 Arzneimittelgesetz | 50 bis 200“. |
|---------|---|--------------|
12. Die Tarifstelle 10.5.1 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|---------|--|-----------------|
| „10.5.1 | a) Entscheidung über die Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln | 300 bis 10 000 |
| | b) Entscheidung über die Erweiterung der vorstehenden Erlaubnis | 100 bis 3 000“. |
13. Die Tarifstellen 10.6 bis 10.6.2.3 werden gestrichen.
14. Bei der Tarifstelle 10.10.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036),“ durch die Wörter „Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt.
15. Bei der Tarifstelle 10.10.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Trinkwasser-Verordnung“ durch das Wort „Trinkwasserverordnung“ ersetzt.
16. Bei der Tarifstelle 10.10.4 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „53“ und die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
17. Bei der Tarifstelle 10.10.5 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „200 bis 450“ durch die Zahlen „50 bis 450“ ersetzt.

18. Nach der Tarifstelle 10.11.3 wird folgende neue Tarifstelle 10.11.4 eingefügt:

„10.11.4	Entscheidung über die Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 17 Abs. 2 Satz 4 der TrinkwV	500 bis 3000“.
----------	---	----------------

19. Bei der Tarifstelle 10.15.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „33 bis 57“ durch die Zahlen „35 bis 61“ und die Zahlen „73 bis 120“ durch die Zahlen „78 bis 128“ ersetzt.

20. Bei der Tarifstelle 10.16 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2553)“ angefügt.

21. Bei der Tarifstelle 10.16.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „27“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

22. Bei der Tarifstelle 10.16.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „74“ durch die Zahl „79“ ersetzt.

23. Bei der Tarifstelle 10.17.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „27 bis 67“ durch die Zahlen „29 bis 71“ ersetzt.

24. Bei der Tarifstelle 10.17.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „11 bis 16“ durch die Zahlen „12 bis 17“ und die Zahlen „21 bis 32“ durch die Zahlen „22 bis 34“ ersetzt.

25. Bei der Tarifstelle 11.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach den Wörtern „BGBl. I S. 173“ die Wörter „, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 – BGBl. I S. 2441 –,“ eingefügt.

26. Bei der Tarifstelle 11.2.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ in der Anmerkung die Wörter „25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1165)“ durch die Wörter „26. November 1986 (BGBl. I S. 2089)“ ersetzt.

27. Bei der Tarifstelle 11.4.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach den Wörtern „BGBl. I S. 173, 205“ im ersten Klammerzusatz die Wörter „, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 – BGBl. I S. 2441 –,“ eingefügt.

28. Bei der Tarifstelle 11.6.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach den Wörtern „BGBl. I S. 173, 220“ im Klammerzusatz die Wörter „, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 – BGBl. I S. 2441 –,“ eingefügt.

29. Die Tarifstelle 11.10.1 erhält folgende Fassung:

„11.10.1	Entscheidung über die Bauartzulassung sowie über die Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung (§ 5 Abs. 1 Medizingeräteverordnung – MedGV – vom 14. Januar 1985 – BGBl. I S. 93 –)	100 bis 3000“
----------	---	---------------

30. Die Tarifstellen 11.11 bis 11.11.9 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 11.11 bis 11.11.20 ersetzt:

„11.11	Gefahrstoffe nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2721)	
11.11.1	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 8	60 bis 600
11.11.2	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 2	30 bis 300
11.11.3	Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1	50 bis 500
11.11.4	Durchführung der Sachkenntnisprüfung und Entscheidung über die Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 3	20 bis 200
11.11.5	Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen nach § 25 Abs. 2	50 bis 1000
11.11.6	Entscheidung über die Erteilung des Befähigungsscheins nach § 25 Abs. 4 Satz 1	50 bis 500
11.11.7	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach § 25 Abs. 4 Satz 2	100 bis 1000
11.11.8	Entscheidung über die Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen nach § 30 Abs. 1	100 bis 1000
11.11.9	Entscheidung über die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1	10 bis 100
11.11.10	Entscheidung über die Verlängerung von Untersuchungsfristen nach § 35 Abs. 2	10 bis 100
11.11.11	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 36 Abs. 1 und über die Verwendung anderer Begasungsmittel nach § 36 Abs. 3	50 bis 500
11.11.12	Entscheidung über die Anerkennung von Verfahren oder Geräten bei der Verwendung krebserzeugender Gefahrstoffe nach Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 5	50 bis 500

11.11.13	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 2	100 bis 1000
11.11.14	Entscheidung über die Feststellung der Unterschreitung der Auslösschwelle nach Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 2	50 bis 500
11.11.15	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 3	50 bis 500
11.11.16	Entscheidung über die Notwendigkeit der sofortigen Bestimmung der biologischen Parameter nach Anhang III Nr. 2.3.3 Abs. 1	30 bis 300
11.11.17	Entscheidung über die Zustimmung zur Verwendung von Antifoulingfarben nach Anhang III Nr. 4.3 Abs. 2	30 bis 300
11.11.18	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach Anhang III Nr. 5.2.3	50 bis 500
11.11.19	Entscheidung über die Zulassung der Begasung von Schiffen während der Beförderung nach Anhang III Nr. 5.6 Abs. 1	50 bis 500
11.11.20	Entscheidung über den Antrag des Arbeitgebers nach Anhang IV Nr. 2.3 Abs. 9 oder Nr. 2.4.2.2 Abs. 10	30 bis 300“.

31. Bei der Tarifstelle 11.12.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „22. Mai 1981 (BGBl. I S. 445)“ durch die Wörter „8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114)“ ersetzt.

32. In der Anmerkung zur Tarifstelle 11.12.1.15 werden die Wörter „nach Tarifstelle 11.12.3.14“ durch die Wörter „nach Tarifstelle 11.12.3.16“ ersetzt.

33. Die Tarifstellen 11.12.3 bis 11.12.3.15 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 11.12.3 bis 11.12.3.16 ersetzt:

„11.12.3	Amtshandlungen aufgrund der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114)	
11.12.3.1	Entscheidung über die Genehmigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers nach § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz förderungsfähig sind.	50 bis 300
11.12.3.2	Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, ob beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung ausreichender Schutz gewährleistet ist	50 bis 300
11.12.3.3	Entscheidung über die Bauartzulassung eines Röntgenstrahlers, eines Hoch- oder Vollschutzgerätes oder eines Störstrahlers nach § 8 Abs. 2	50 bis 500
11.12.3.4	Entscheidung über eine Änderung oder Verlängerung der Zulassung nach § 8 Abs. 2 und 3	50 bis 150
11.12.3.5	Entscheidung über die Bestimmung des Sachverständigen nach § 9 Satz 1 Nr. 2 und die Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Satz 2	50
11.12.3.6	Entscheidung über die Gestattung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz förderungsfähig sind.	50 bis 200
11.12.3.7	Entscheidung über die Gestattung nach § 22 Abs. 1 Satz 2, den Aufenthalt weiterer Personen im Kontrollbereich zu erlauben	50
11.12.3.8	Entscheidung über die Gestattung des Aufenthalts auszubildender Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren im Kontrollbereich nach § 22 Abs. 2 Satz 2	50
11.12.3.9	Entscheidung über die Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf den Menschen in besonderen Fällen nach § 24 Abs. 2	50 bis 300
11.12.3.10	Entscheidung über die Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere in besonderen Fällen nach § 29 Abs. 1 Nr. 4	50 bis 300
11.12.3.11	Entscheidung über die Erhöhung des Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 32 Abs. 2 Satz 2	50 bis 300
11.12.3.12	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosen nach § 35 Abs. 1 Satz 2	50 bis 300
11.12.3.13	Bereitstellung und Auswertung von Personendosimetern nach § 35 Abs. 2 und 5 Satz 1	4 bis 20

- 11.12.3.14 Entscheidung über die Gestattung der Einreichung des Dosimeters in verlängerten Zeitabständen nach § 35 Abs. 5 Nr. 1 50 bis 300
- 11.12.3.15 Entscheidung über die Festlegung einer Ersatzdosis nach § 35 Abs. 6 Nr. 2 50 bis 300
- 11.12.3.16 Entscheidung über die Ermächtigung eines Arztes zur Vornahme von Überwachungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 1 100 bis 300“
34. Bei der Tarifstelle 12.12.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
35. Bei der Tarifstelle 12.17.1 erhält die Spalte „Gebühr“ folgende Fassung: „200 bis 2500“.
36. Bei der Tarifstelle 12.17.2 erhält die Spalte „Gebühr“ folgende Fassung: „50 bis 1000“.
37. Bei der Tarifstelle 12.17.7 erhält die Spalte „Gebühr“ folgende Fassung: „50 bis 500“
38. Bei der Tarifstelle 13.1 werden nach den Wörtern „(BGBl. I S. 210)“ folgende Wörter angefügt:
„ , geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191)“.
39. Bei der Tarifstelle 13.1.1.1 erhält der 1. Satz folgende Fassung:
- „13.1.1.1 Über unbebaute Grundstücke, Rechte an unbebauten Grundstücken sowie über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile (§ 136 Abs. 3 Bundesbaugesetz); desgleichen für die Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten nach § 154 Abs. 2 Baugesetzbuch, ohne Zuhilfenahme von Grundwerten bei einem Wert
- | | |
|--|--|
| a) bis 100 000 DM | 2,25 v. T. des Wertes zuzüglich 50, mindestens 230 |
| b) über 100 000 DM
bis 1 000 000 DM | 1,5 v. T. des Wertes zuzüglich 125 |
| c) über 1 000 000 DM | 0,75 v. T. des Wertes zuzüglich 875“. |
40. Die Tarifstelle 13.1.2 erhält folgende Fassung:
- „13.1.2 Grundwerte zur Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten nach § 154 Abs. 2 Baugesetzbuch“
41. Die Tarifstelle 13.2 erhält folgende Fassung:
- „13.2 Erteilung von Auskünften durch den Gutachterausschuß über Bodenrichtwerte, Mietwertübersichten sowie vorliegende, für die Wertermittlung erforderliche sonstige Daten
- 13.2.1 mündlich oder einfacher Art schriftlich, auch Auszüge aus Mietwertübersichten oder Bodenrichtwertkarten bis zum Format DIN A 4, die anstelle oder zur Erleichterung einer Auskunftserteilung abgegeben werden kostenfrei
- 13.2.2 schriftlich größeren Umfangs oder schwieriger Art 25 bis 150“.
42. Bei der Tarifstelle 14.4.1 ist in der Spalte „Gegenstand“ der erste Satz wie folgt zu fassen:
„Entscheidungen über die Genehmigungen von Tarifen und deren Widerruf in der Energiewirtschaft nach der Bundestarifordnung Elektrizität – BOT Elt – vom 26. November 1971 (BGBl. I S. 1865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1980 (BGBl. I S. 122).“
43. Bei der Tarifstelle „15 a.2.1“ werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „15 a.3.2.1“ das Wort „oder“ durch ein „Komma“ ersetzt und nach dem Wort „15 a.3.9.2“ die Wörter „oder 15 a.6“ eingefügt.
44. Bei der Tarifstelle 15 a.3.2 a werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265)“ durch die Wörter „Verordnung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2671)“ ersetzt.
45. Bei der Tarifstelle „15 a.3.2.1“ werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „15 a.2.1“ das Wort „oder“ durch ein „Komma“ ersetzt und nach dem Wort „15 a.3.9.2“ die Wörter „oder 15 a.6“ eingefügt.
46. Die Tarifstellen 15 a.3.6 und 15 a.3.6.1 werden durch die folgenden Tarifstellen ersetzt:
- „15 a.3.6 Durchführung der Rasenmäherlärmverordnung – 8. BImSchV – vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687)

- 15 a.3.6.1 Entscheidung über die Bekanntgabe als Meßstellen nach § 4 Abs. 2, soweit die Sachprüfung im überwiegenden Interesse des Antragstellers erfolgt 500 bis 2000
- 15 a.3.6.2 Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 6 20 bis 200“.
47. Bei der Tarifstelle 15 a.3.9.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „15 a.2.1“ das Wort „oder“ durch ein „Komma“ ersetzt und nach dem Wort „15 a.3.2.1“ die Wörter „oder 15 a.6“ eingefügt.
48. Nach der Tarifstelle 15 a.3.9.4 werden die folgenden neuen Tarifstellen angefügt:
- „15 a.3.10 Durchführung der Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729)
- 15 a.3.10.1 Entscheidung nach § 4 Abs. 4 über die Erteilung einer Baumusterprüfbescheinigung 200 bis 5000
- 15 a.3.10.2 Entscheidung über die Benennung als zugelassene Stelle zur Durchführung von EWG-Baumusterprüfungen nach § 7 Abs. 1, soweit die Sachprüfung im überwiegenden Interesse des Antragstellers erfolgt . . . 500 bis 2000
49. Bei der Tarifstelle 15 a.5.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Sehbehinderung“ die Wörter „und über Anträge von caritativen Organisationen“ eingefügt.
50. Nach der Tarifstelle 15 a.5.3 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „15 a.6 Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach Nr. 3.2.3.5 oder 3.2.3.7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 27. 2. 1986 (GMBL S. 95) 500 bis 2000
- Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.2.1, 15 a.3.2.1 oder 15 a.3.9.2 können bis zu 9/10 angerechnet werden.“.
51. Die Tarifstellen 15 b, 15 b.1, 15 b.2, 15 b.5, 15 b.5.1, 15 b.5.2 und 15 b.5.3 erhalten folgende Fassung:
- „15 b Amtshandlungen auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2705) und des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62)
- 15 b.1 Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen vom besonderen Artenschutz 10 bis 3000
- Ausnahmen von den Verboten des § 20 f Abs. 1 und den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten (§ 20 g Abs. 6 BNatSchG)
- Befreiungen vom Verbot, gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in freier Natur anzusiedeln (§ 69 Abs. 2 LG)
- Befreiung von der Buchführungspflicht (§ 8 Abs. 1 Satz 3 BArtSchV)
- Ausnahmen vom Vermarktungsverbot für gezüchtete Wirbeltiere (§ 12 Abs. 3 BArtSchV)
- Ausnahmen für verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte (§ 13 Abs. 3 BArtSchV).
- 15 b.2 Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung von Tiergehegen und Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen (§ 67 LG) sowie Maßnahmen gemäß § 75 LG 50 bis 5000
- 15 b.5 Amtshandlungen auf Grund der Verordnung Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 384 S. 1) - Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 - in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente (ABl. EG Nr. L 344 S. 1) - Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 -, dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889)
- 15 b.5.1 Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 11 (rechtmäßiger Erwerb, Vorauserwerb, Gefangenschaftszucht, künstliche Vermehrung, Teile und Erzeugnisse), der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 i. V. m. § 21 c Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG, und Art. VII Abs. 2 (Vorauserwerb), 3 (Gegenstände zum persönlichen Gebrauch) und 5 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sowie Art. 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 10 bis 3000

15b.5.2	Ausgabe eines Etiketts nach Art. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 i. V. m. § 21 c Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG, und Art. VII Abs. 6 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens	10 bis 500
15b.5.3	Gestattung des genehmigungs- oder bescheinigungsfreien Verkehrs mit Exemplaren gemäß Art. VII Abs. 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens i. V. m. § 21 c Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG	10 bis 3000
Anmerkung zu den Tarifstellen 15b.1, 15b.5.1 bis 15b.5.3: Soweit Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des besonderen Artenschutzes für Teile und Erzeugnisse von Exemplaren mit einem Warenwert bis zur Höhe von 250,- DM (Bagatellgrenze) beantragt werden, werden zur Vermeidung von Härten Gebühren nicht erhoben. Die Bagatellgrenze ist auf den jeweiligen Geschäftsvorgang und nicht auf Einzelteile einer zusammenhängenden Sendung anzuwenden."		

52. Die Tarifstellen 15b.5.4 und 15b.5.5 werden gestrichen.

53. Bei der Tarifstelle 16.7 ist der bisherige Klammerzusatz zu streichen und durch folgenden Klammerzusatz zu ersetzen:
„(Pflanzenschutzgesetz – PflSchG – vom 15. September 1986 – BGBl. I S. 1505)“.

54. Bei der Tarifstelle 16.7.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „21“ durch die Zahl „22,50“ ersetzt.

55. Bei der Tarifstelle 16.7.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „21“ durch die Zahl „22,50“ ersetzt.

56. Bei der Tarifstelle 16.7.1.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,42“ durch die Zahl „0,50“ ersetzt.

57. Nach der Tarifstelle 16.7.2.13.3 wird die folgende neue Tarifstelle 16.7.3 angefügt.

„16.7.3	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)	50 bis 300“
---------	--	-------------

58. Nach der Tarifstelle 16.7.3 (neu) werden die folgenden neuen Tarifstellen angefügt:

„16.8	Pflanzenschutz-Sachkundenachweis Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 – BGBl. I S. 1752 – und landesrechtliche Bestimmungen)	
16.8.1	Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§§ 1, 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)	50
16.8.2	Prüfung zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (§ 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)	50
16.8.3	Wiederholung nicht bestandener Prüfung zum Sachkundenachweis (§§ 1, 2, 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)	25
16.8.4	Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung	30“.

59. Bei der Tarifstelle 16.10.2 Buchstabe b wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „2000“ durch die Zahl „5000“ ersetzt.

60. Die Tarifstelle 16.10.6 erhält folgende Fassung:

„16.10.6	Erteilung einer Erlaubnis an	
16.10.6.1	eine Besamungsstation (§ 17 Abs. 1)	1 000 bis 5 000
16.10.6.2	eine sonstige Tierhaltung zur Samengewinnung und Verwendung (§ 17 Abs. 4)	100 bis 1500“.

61. Die Tarifstelle 21.2.1 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Entscheidung über Anträge auf Zustimmung zur Führung ausländischer Grade“.

62. Bei der Tarifstelle 26.4.1 erhält der Klammerzusatz in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„§ 8 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 – BGBl. I S. 1319“.

63. Die Tarifstelle 29.1.1 erhält in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

„150 zuzüglich 0,25 v. H. der bewilligten Darlehenssumme (ohne Familienzusatzdarlehen i. S. von § 45 II. WoBauG) und 0,25 v. H. des Achtfachen des bewilligten Jahresbetrages des Aufwendungsdarlehens aus öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln.“

64. Die Tarifstelle 29.1.21 erhält folgende Fassung:

„29.1.21	Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach den Verwaltungsvorschriften zur Förderung der Modernisierung	50 zuzüglich 0,25 v. H. des bewilligten Betrages“.
----------	--	--

65. Die Tarifstelle 29.3 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“.

66. Bei der Tarifstelle 29.3.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „nach § 34 StBauFG bzw. § 55 i. V. m. § 34 StBauFG“ durch die Wörter „nach § 158 BauGB bzw. § 167 i. V. m. § 158 BauGB“ ersetzt.

67. Bei der Tarifstelle 30.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

2030

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
beamtenrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Finanzministers
(BeamtZustV FM)**

Vom 24. August 1988

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird für den Geschäftsbereich des Finanzministers verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministers (BeamtZustV FM) vom 25. November 1982 (GV. NW. S. 758), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1985 (GV. NW. 1986 S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 werden im 2. Halbsatz die Worte „und dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung“ gestrichen; zwischen den Worten „der Landesfinanzschule“ und „der Fortbildungsanstalt der Finanzverwaltung“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
2. Dem § 4 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:
„(8) Dienstvorgesetzter für die Bewilligung und Festsetzung von Trennungentschädigung ist die Behörde, die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig ist. Für die Gewährung von Trennungentschädigung aus Anlaß der Abordnung von Beamten zu Fortbildungs- und Ausbildungsveranstaltungen sowie der Zuweisung an die Ausbildungseinrichtungen gilt § 1.“
3. In § 7 werden die Worte „§ 4 Abs. 1 bis 3 sowie 6 und 7“ ersetzt durch die Worte „§ 4 Abs. 1 bis 3 sowie 6 bis 8“. Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Entscheidungen über die Bewilligung von Trennungentschädigung für die Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen werden von mir getroffen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 1988

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schleußer

- GV. NW. 1988 S. 375.

311

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des
Landes Nordrhein-Westfalen in Umweltstrafsachen
und in Bußgeldverfahren wegen
Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene**

Vom 12. September 1988

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358),

sowie auf Grund des § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Er-

mächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358),

wird verordnet:

§ 1

Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Umweltstrafsachen sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort des Landgerichts haben, für den Bezirk des Landgerichts zuständig. In den Landgerichtsbezirken Duisburg, Mönchengladbach und Essen sind die Amtsgerichte Duisburg, Mönchengladbach und Essen jeweils für den Bezirk des Landgerichts zuständig.

§ 2

In Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide den nach § 1 für Umweltstrafsachen zuständigen Amtsgerichten.

§ 3

(1) Umweltstrafsachen im Sinne des § 1 sind Verfahren, die Straftaten nach

§ 310 b Abs. 2, 4, § 311 a Abs. 1, 4, § 311 b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, §§ 311 d, 311 e, 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches,

§ 38 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849),

§ 30 a des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889),

§ 27 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718),

§ 43 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470),

§ 7 des DDT-Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385),

§ 18 des Landes-Immissionsschutzgesetzes NW vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232),

§ 39 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505),

§ 13 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610)

- in der jeweils geltenden Fassung - ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

(2) Bußgeldverfahren im Sinne des § 2 sind Verfahren, die Ordnungswidrigkeiten nach

§ 18 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410),

§ 10 der Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2325),

§ 9 der Abfallnachweis-Verordnung vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668),

§ 7 der Klärschlammverordnung vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734),

§ 13 des Abgrabungsgesetzes NW vom 23. November 1979 (GV. NW. S. 922),

§ 15 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 880),

§ 63 der Allgemeinen Hafenverordnung NW vom 9. Oktober 1979 (GV. NW. S. 662),

§ 22 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe NW vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490),

§ 46 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565),

§ 10 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121),

- § 7 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234),
- § 14 der Bundesartenschutzverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2705),
- § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721),
- § 39 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849),
- § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889),
- § 26 des Chemikaliengesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1718),
- § 9 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134),
- § 27 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173),
- § 44 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250),
- § 7 der Pflanzen-Abfall-Verordnung NW vom 6. September 1978 (GV. NW. S. 530),
- § 55 des Landesfischereigesetzes NW vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226),
- § 25 der Landesfischereiordnung NW vom 4. Juni 1987 (GV. NW. S. 206),
- § 70 des Landesforstgesetzes NW vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546),
- § 17 Abs. 1 Buchstabe a, h, i des Landes-Immissionsschutzgesetzes NW vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232),
- § 55 des Landesjagdgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318),
- § 161 des Landeswassergesetzes NW vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488),
- § 70 des Landschaftsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734),
- § 10 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550),
- § 10 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560),
- §§ 40 bis 42 der Gefahrstoffverordnung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1470),
- § 40 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505),
- § 46 der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114),
- § 18 der Smog-Verordnung NW vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1432),
- § 81 der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905),
- § 14 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610),
- § 19 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313),
- § 11 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875),
- § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529),
- § 29 des Wassersicherungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225)
- in der jeweils geltenden Fassung -
ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

§ 4

Für Verfahren nach § 3, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem Amtsgericht anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 1988

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1988 S. 375.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6688/236 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6688/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359